

Das Scheitern von Datenschutz by Design: Eine kurze Geschichte des Versagens[†]

1 Einleitung

Gleich den sagenhaften „Sieben Städten aus Gold“ und „El Dorado“ haben sich in den letzten Jahren „Privacy by Design“ und „Datenschutz by Design“ als Zielpunkte einer Debatte etabliert, die nur all zu oft versucht, gesellschaftliche Probleme als technische zu verstehen und technisch zu lösen. Während der Begriff „Privacy by Design“ selbst aus der Feder Ann Cavoukians, der ehemaligen *Information and Privacy Commissioner* der kanadischen Provinz Ontario, stammt,¹ war die Idee keineswegs neu. Schon seit den 1970er Jahren haben es Forscherinnen und Forscher wiederholt unternommen, aus der Privacy- oder der Datenschutztheorie oder deren Umsetzungen im Recht stammende oder daraus abgeleitete Anforderungen für die Technikgestaltung nutzbar zu machen.² Die Forderung nach einer Umsetzung dieser Anforderungen in der Technik selbst ist sogar noch älter: Schon zu Beginn der modernen Debatte um *information privacy* und Datenschutz wurden die Erkenntnisse aus der IT-Sicherheit, dass Schutzmaßnahmen möglichst frühzeitig in den Systementwicklungsprozess eingebunden und nicht erst nachträglich auf das fertige System aufgesetzt werden dürften, auch auf die privacy- und datenschutzfreundliche Gestaltung von Technik übertragen.³

Während die Aufnahme der Forderung nach „Datenschutz by Design“ in die derzeit verhandelte EU-Datenschutzgrundverordnung als großer Schritt zur Modernisierung des Rechts gefeiert wird,⁴ ist es im Schatten solcher Vordenker wohl nicht überraschend, dass auch dieser Verrechtlichungsschritt keineswegs ohne Vorbild ist. Im Folgenden wird die Geschichte des ersten Versuchs im Bereich des Datenschutzes, Technikgestaltung mit Hilfe des Rechts zu steuern, dargestellt und analysiert, vor welchem Hintergrund dieser Versuch unternommen wurde, wie und von wem er zum Scheitern gebracht wurde und warum anscheinend kein Interesse daran besteht, aus diesem Versagen zu lernen.

2 Eine kurze Vorgeschichte

Die Datenschutzdebatte in der Bundesrepublik begann nicht im luftleeren Raum. Zwar wurde sie auch durch die schon laufende gesellschaftliche Debatte um *information privacy* in den USA angeheizt, die etwa von Ruprecht Kamlah über den Atlantik getragen wurde,⁵ viel stärker jedoch wirkten die Diskussionen aus den 1960er Jahren nach, die sich etwa um Kybernetik und Recht,⁶ Verwaltungsautomatisierung⁷ und automationsgerechte Gesetze⁸ drehten.

Das lag sicher auch daran, dass nicht wenige der „leidenschaftlichen“⁹ Automatisierungsbefürworter der 1960er ein paar Jahre später den Nukleus der entstehenden Datenschutz-Community bildeten. In den Diskussionen wurde ein breites Spektrum an Themen diskutiert: von für eine Automation notwendigen oder zumindest wünschenswerten Eigenschaften von Prozessen oder Entscheidungen – ein Jahresbetrag, der in monatlichen Raten eingezahlt oder ausgezahlt werden soll, solle ohne Rest durch 12 teilbar sein – bis zur Frage, ob das Umschalten von automatisch betriebenen Ampeln Verwaltungsakte darstellten, von der Gestaltung automatisiert erstellter Bescheide bis zu phantastisch klingenden Forderungen wie der nach „Richterautomaten“. Wesentliche Untersuchungsgegenstände waren, wie Informationsverarbeitungsprozesse rational so gestaltet werden könnten, dass sie sinnvoll formalisiert, rationalisiert und automatisiert werden könnten, welche Grenzen es dabei gebe, und vor allem auch, welche Grenzen es dabei geben sollte, etwa weil die im Grundgesetz enthaltenen Wertentscheidungen eine Automation ausschließen würden – unabhängig davon, ob es ein allgemeiner Ausschluss wäre oder einer, der nur auf dem damaligen Stand der Technik wirke.

[†] Erscheint in *FIfF Kommunikation* 2/2015.

3 Datenschutz by Design im BDSG 1977

Nicht nur auf Verlangen der Datenschutzkommission des Deutschen Juristentages¹⁰ gab es bereits in den ersten Entwürfen zum späteren Bundesdatenschutzgesetz – Bundestagsdrucksache VI/2885 (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4), Bundestagsdrucksache 7/1027 (§ 4) – Regelungen zur technischen Umsetzung von Datensicherheitsmaßnahmen. Schon das Hessische Landesdatenschutzgesetz von 1970,¹¹ das im wesentlichen ein Datensicherheitsgesetz war, enthielt eine derartige Rechtsregel in § 2.

Auch in der Literatur wurde gefordert, das Recht „[n]ach den Einsichten der Lehre von der 'automationsgerechten Rechtssetzung'“ so zu formulieren, dass „Durchführung und Kontrolle von Datenschutzregelungen weitgehend durch DV zu unterstützen“ seien.¹² Schließlich ging es auch in den öffentlichen Anhörungen im Innenausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf eines Bundesdatenschutzgesetz im Mai 1974 und im März 1976 sowie im zweitägigen „Projektseminar Datenschutz“ der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, an dem im November 1974 die Mitglieder aller beteiligten Ausschüsse teilnahmen, darum, wie durch rechtliche Regelungen eine am Datenschutzrecht ausgerichtete Gestaltung der Technik gesteuert werden könnte.¹³

Diese Forderung konnte damals schon auf eine gewisse Tradition zurückblicken: Der erste, der die Forderung nach einer technischen Umsetzung von Privacy-Regelungen aufstellt, war wohl Ende der 1960er Jahre Arthur R. Miller.¹⁴ Eine mögliche Technik dafür beschrieb James P. Anderson 1972: den sogenannten „reference monitor“, eine Art Middleware zur Kontrolle der Einhaltung von Rechten und Pflichten beim Zugriff auf Systemobjekte.¹⁵ Im selben Jahr verlangte Ulrich Seidel, originäre Datenschutzrechtsanforderungen wie Herkunftsnachweise für Informationen und die Festlegung von Löschfristen technisch umzusetzen.¹⁶ Adalbert Podlech war es dann, der als erster in der deutschen Debatte gefordert hat, die rechtlichen Vorgaben im Allgemeinen – also auch die Zweckbindung – in „Schutzprogramme“ im technischen Sinne zu übersetzen, die zu veröffentlichen seien, damit sie öffentlich kontrolliert werden könnten, getestet und – zumindest für den öffentlichen Bereich – genehmigt werden müssten.¹⁷

In der Folge nahmen die Abgeordneten eine einschneidende Veränderung am Gesetzentwurf vor. Bis dahin regelte der Entwurf in § 4 „[t]echnische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes“, allerdings in sehr enger, im Grunde nur auf die Datensicherheit zielenden Formulierung:

„Wer im Rahmen des § 2 Abs. 1 personenbezogene Daten verarbeitet, hat die erforderlichen und zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Mißbräuche bei der Datenverarbeitung, insbesondere gegen unzulässiges Abrufen, Weitergeben, Verändern und Löschen zu treffen. Zumutbar sind nur Maßnahmen, deren Schutzwirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand steht, den sie verursachen.“

Mit dem beschränkten Ziel eines Schutzes gegen „Mißbräuche bei der Datenverarbeitung“ kann die Datenverarbeitung nicht selbst als Problem begriffen werden. Der Titel ist insofern falsch, entspricht andererseits aber dem damals bei nicht wenigen Beteiligten, vor allem bei den Verantwortlichen im BMI, vorhandenen Verständnis. Die Ausrichtung des Datenschutzrechts auf das Ziel eines Schutzes auch beim (bestimmungsgemäßen) Gebrauch erfolgte jedoch erst mit der Novellierung des BDSG 1990.

Der vom Ausschuss neu gefasste § 4 ließ zwar im Titel das „des Datenschutzes“ fallen, bezieht aber nun alle „Vorschriften dieses Gesetzes“ in den Geltungsbereich der zu treffenden organisatorischen und technischen Maßnahmen mit ein:

„Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

In diesem Wortlaut fand die Regelung dann auch Eingang in das 1978 in Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz, allerdings in § 6.

Schon im Bericht des Innenausschusses wird klargestellt, dass den Abgeordneten der grundlegende Bedeutungswandel, den sie der Regelung haben angedeihen lassen, bewusst ist. Nicht nur verweisen die Berichterstatter auf die „gewonnenen neuen Erkenntnisse“, die der Änderung zugrunde liegen, sie trennen auch deutlich zwischen dem Teil der Regelung, der sich auf die Umsetzung von *Datenschutzanforderungen* bezieht, von dem Teil, der den *Datensicherungsbereich* abdecken soll. Letztere seien „die in der Anlage aufgeführten, den *Datensicherungsbereich* im wesentlichen abdeckenden zehn Zielvorgaben“.¹⁸ Hingegen beziehe sich der Hauptsatz im Gesetzestext auf „alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“.¹⁹ Diesen Hauptsatz und seinen mit „insbesondere“ eingeleiteten Nebensatz enthält das Bundesdatenschutzgesetz, wenn auch inzwischen in § 9, in einer im wesentlichen unveränderten Form noch heute.²⁰

Parallel zum stattfindenden Gesetzgebungsverfahren unternahmen Wilhelm Steinmüller, Leonhard Ermer und Wolfgang Schimmel den ersten Versuch, die datenschutzrechtlichen Anforderungen – zu diesem Zeitpunkt waren es natürlich nur die Anforderungen des Gesetzesentwurfs – sowohl in die Gestaltung der Informationsverarbeitungsprozesse, der Organisation als auch der Technik einfließen zu lassen.²¹ Mag die konkrete Umsetzung inzwischen noch so veraltet sein, konzeptionell stellt sie immer noch vieles in den Schatten, was heute als Stand der Wissenschaft verkauft wird. Vor allem beschränkt sie sich nicht, wie viele der neueren Arbeiten, auf überkommene Vorstellung einer zu schützenden Privatsphäre.²²

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie und warum eine so deutlich als Datenschutzregelung konstruierte Anforderung mittlerweile als eine reine „Datensicherheitsvorschrift“ vermarktet wird; sogar in einem als „übermäßig datenschutzfreundlich“ verschrienen Kommentar wie dem von Spiros Simitis herausgegebenen.²³

4 Die Datenschutzbeauftragten ziehen dem Datenschutzrecht die Zähne der Technik

Nach einer umfassenden Auswertung der Literatur entsteht der Eindruck, dass sich noch Ende der 1970er Jahre – genauer: noch bevor § 6 BDSG mit der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 verspätet am 1. Januar 1979 in Kraft trat – der Bundesdatenschutzbeauftragte, ein Teil der Landesdatenschutzbeauftragten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Aufsichtsbehörden der Länder mit „interessierte[n] Kreise[n] der Wirtschaft“²⁴ zusammengefunden haben, um mit Hilfe von „Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 6“ den Anwendungsbereich des § 6 entgegen der expliziten Absicht des Gesetzgebers nachträglich wieder einzuschränken.²⁵

Während das Gesetz selbst von der „Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes“ und mithin vom Datenschutz spricht, wird in den Verwaltungsvorschriften direkt zu Beginn behauptet, dass es in § 6 – und seiner Anlage – nur um „die Maßnahmen der Datensicherung“ ginge (I.1.). Damit seien Maßnahmen gemeint, „die eine störungsfreie und gegen Mißbrauch gesicherte Datenverarbeitung zum Ziel haben“ (I.1.1). Obwohl die Verwaltungsvorschriften nachfolgend dann wieder auf den Gesetzestext mit seiner umfassenderen Formulierung der Gewährleistung der „Ausführungen der Vorschriften des BDSG“ verweisen (I.1.2), zielen alle weiteren Ausführungen ausschließlich auf klassische Datensicherheitsmaßnahmen ab. Selbst dort, wo etwa in Bezug auf die „Organisationskontrolle“ aus dem Text der Anlage zitiert wird, dass die Organisation so zu gestalten sei, „daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird“ (II.10.1), werden die Verfahrensschritte und Beispiele für Maßnahmen nur in ihrem Charakter als Datensicherheitsmaßnahmen beschrieben: So ist etwa die „Festlegung der Funktionen, der Zuständigkeiten und Verantwortung bei der Datenverarbeitung“ (II.10.3) gerade noch keine datenschutzfreundliche Organisationsgestaltung, und die Verfahrensgestaltung – als Organisation der Informationsverarbeitungsprozesse – wird gar nicht erst angesprochen, genauso wenig wie eine mögliche technische Umsetzung von Betroffenenrechten.

Hier wurde demnach sowohl für die nachfolgende öffentliche Debatte wie die weitere Entwicklung des Datenschutzrechts, vor allem aber auch für die Datenschutzpraxis die Forderung fallen gelassen, dass das Recht nicht nur die Gestaltung der Technik, sondern vor allem auch schon die der Technikgestaltung zugrunde liegende Gestaltung von Organisation und Informationsverarbeitungsprozessen steuern können

soll.²⁶ Während in Teilen der Wissenschaft inzwischen Verfahrensgestaltung wieder in einem umfassenden, vom Datenschutzrecht insgesamt geprägten Sinne verstanden wird,²⁷ vertreten die Datenschutzaufsichtsbehörden mehrheitlich die – im übrigen unbewiesene – Behauptung, dass bis zu Novellierung des BDSG 2001, mit der erst der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit eingefügt wurden, die Verfahrensgestaltung selbst nicht Gegenstand datenschutzrechtlicher Anforderungen war. So wird dem Erforderlichkeitsprinzip unterstellt, es beziehe sich auf „einen gegebenen Zweck, ein gegebenes technisches System und einen gegebenen Datenverarbeitungsprozess.“²⁸

Die Folgen dieser Umdefinition lassen sich bis heute in den wissenschaftlichen Arbeiten zur Technikgestaltung – und ähnlich auch in der Datenschutzpraxis – beobachten: Gerade die Technikwissenschaften sind geprägt von Arbeiten, die *IT security* als *privacy* und *Datensicherheit* als *Datenschutz* verkaufen. Anstatt die modernen Organisationen und ihre Informationsverarbeitung unter Kontrolle zu bringen,²⁹ geht es in erster Linie um Konzepte wie die Verschlüsselung von Kommunikation, die Anonymisierung erhobener und gespeicherter Informationen oder Selbstschutzmaßnahmen von Betroffenen, ohne zu reflektieren, ob diese Ansätze im konkreten Fall überhaupt geeignet sind, einen Schutz der Betroffenen sicherzustellen.³⁰

5 Offene Fragen

Die Frage, wann und durch wen die Umdefinition einer originär auf das Datenschutzrecht insgesamt zielenden Rechtsregel in eine Datensicherheitsnorm vollzogen wurde und welche Folgen damit für die Organisations-, Verfahrens- und Technikgestaltung einhergingen, kann damit zwar beantwortet werden. Die Frage nach dem Warum jedoch nicht. Zwar ließe sich vor dem Hintergrund der Entwicklung und der beteiligten Akteure durchaus die These vertreten, eine Schwächung der Durchsetzungskraft des Datenschutzrechts sei explizit das Ziel der Beteiligten gewesen, allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorwiegend einseitig juristisch bewanderten Beteiligten die Folgen ihres Tuns für die weitere Entwicklung des Datenschutzrechts im Allgemeinen und die Organisations-, Verfahrens- und Technikgestaltung im Besonderen nicht kompetent abschätzen konnten. Da jedoch ein großer Teil der damals an den Diskussionen und den Entscheidungen Beteiligten noch gefragt werden kann, bietet sich hier ein Anknüpfungspunkt für weitere Forschungen.

Vor dem Hintergrund der inzwischen unfassbar großen Menge an Literatur zum deutschen Datenschutzrecht lässt sich auch nur bedingt nachvollziehen, warum diese Regelung, ihre Genese und ihre Umdefinition bislang überhaupt keinen Niederschlag in der wissenschaftlichen Debatte gefunden hat. Einer der Gründe dafür könnte sein, dass selbst zentrale und als datenschutzfreundlich geltende Übersichtswerke und Kommentare diese Tatsache aussparen und die Norm statt dessen zur *Datensicherheits*regelung erklären.³¹

Problematisch an dieser Geschichte ist aber vor allem eines: Wenn eine ursprünglich so deutlich auf eine *datenschutz*freundliche Verfahrens-, Organisations- und Technikgestaltung gerichtete Rechtsnorm im Grunde so einfach und unbemerkt in eine *Datensicherheits*norm umgewandelt werden kann, ohne dass es dafür eines – zumindest grundsätzlich – von einer demokratischen Öffentlichkeit diskutierbaren Aktes des Gesetzgebers bedarf, welche Garantie bietet dann eine Regelung, wie sie etwa in der konsolidierten Fassung des aktuellen Entwurfs für eine EU-Datenschutzgrundverordnung enthalten ist, nicht als Tiger zu starten und als Bettvorleger zu landen?

Jörg Pohle, Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft, Berlin, joerg.pohle@hiig.de

- ¹ Siehe Ann Cavoukian (2000). *Privacy Design Principles for an Integrated Justice System – Working Paper*. Toronto, Ontario: Information und Privacy Commissioner of Ontario, umfassend dann Ann Cavoukian (2010). *Privacy by Design: The 7 Foundational Principles*. Revised: Oktober 2010.
- ² Für frühe Arbeiten siehe etwa Wilhelm Steinmüller, Leonhard Ermer und Wolfgang Schimmel (1978). *Datenschutz bei riskanten Systemen*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer; Lothar Bräutigam, Heinzpeter Höller und Renate Scholz (1990). *Datenschutz als Anforderung an die Systemgestaltung*. Opladen: Westdeutscher Verlag sowie Volker Hammer, Ulrich Pordesch und Alexander Roßnagel (1992). *KORA. Konkretisierung rechtlicher Anforderungen zu technischen Gestaltungsvorschlägen für IuK-Systeme*. Techn. Ber. 100. Darmstadt: provet – Projektgruppe verfassungsträgliche Technikgestaltung.
- ³ Siehe etwa Arthur Raphael Miller (1969). Personal Privacy in the Computer Age: The Challenge of a „New Technology in an Information-Oriented Society“. In: *Michigan Law Review* 67.6, S. 1089–1246. S. 1211 mit Verweis auf Paul Barans Aussage bei den *Hearings on the Computer and Invasion of Privacy* im US-Repräsentantenhaus. Siehe auch Arthur Raphael Miller (1971). *The Assault on Privacy*. Ann Arbor: The University of Michigan Press, S. 144, der damit die später so genannten – und patentierten – „sticky policies“ erfunden hat.
- ⁴ So etwa die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit GDD in ihrer „Stellungnahme zu den Grundsätzen des Vorschlages der Europäischen Kommission einer Datenschutz-Grundverordnung“ (o. J.), URL: <https://www.gdd.de/aktuelles/news/gdd-stellungnahme-zu-den-grundsätzen-des-vorschlages-der-europäischen-kommission-einer-datenschutz-grundverordnung>, abgerufen am:25.04.2015.
- ⁵ Ruprecht B. Kamlah (1969). *Right of Privacy. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in amerikanischer Sicht unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen*. Köln: Carl Heymanns Verlag KG.
- ⁶ Siehe beispielhaft Ulrich Klug (1966). „Juristische Logik“. In: *Elektronische Datenverarbeitungsmaschinen im Recht*, S. 157–172. Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag; Adalbert Podlech (1967). „Anforderungen der Kybernetik an die Rechtswissenschaft“. In: *Recht und Politik* 3, S. 84–87; Adalbert Podlech (1968). „Anforderungen der Kybernetik an die Juristen“. In: *Recht und Politik* 1, S. 21–23 und die fünfteilige Serie, die mit Herbert Fiedler (1970). „Automatisierung im Recht und juristische Informatik – 1. Teil“. In: *Juristische Schulung* 10.9, S. 432–436 startete.
- ⁷ Siehe etwa Hans Peter Bull (1964). *Verwaltung durch Maschinen – Rechtsprobleme der Technisierung der Verwaltung*. 2. Aufl. Köln, Berlin: G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung KG; Niklas Luhmann (1966). *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung*. Berlin: Duncker & Humblot und Spiros Simitis (1967). *Automation in der Rechtsordnung – Möglichkeiten und Grenzen*. Karlsruhe: Verlag C. F. Müller.
- ⁸ Siehe etwa Malte von Berg (1968). *Automationsgerechte Rechts- und Verwaltungsvorschriften*. Köln, Berlin: G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung KG und Hans Joachim von Oertzen (1969). „Automationsgerechte Gesetze als Voraussetzung der Automation“. In: *Deutsches Verwaltungsblatt* 84.2, S. 61–67.
- ⁹ Siehe etwa Webers Beschreibung von Simitis in Hermann Weber (1970). „48. Deutscher Juristentag in Mainz“. In: *Juristische Schulung* 10.12, S. 644–649, S. 649.
- ¹⁰ Siehe Datenschutzkommission des Deutschen Juristentages (1974). *Grundsätze für eine Regelung des Datenschutzes. Bericht der Datenschutzkommission des Deutschen Juristentages*. München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, vor allem S. 50f.
- ¹¹ Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 1970, GVBl. I, S. 625–627.
- ¹² Herbert Fiedler (1975). „Datenschutz und Gesellschaft“. In: *GI – 4. Jahrestagung*. Hrsg. von D. Siefkes. Bd. 26. Lecture Notes in Computer Science. GI, Gesellschaft für Informatik. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, S. 68–84, S. 77 f.
- ¹³ Siehe zur Übersicht Bundestagsdrucksache 7/5277, umfassend Werner Liedtke (1980). *Das Bundesdatenschutzgesetz. Eine Fallstudie zum Gesetzgebungsprozeß*. Dissertation München: Ludwig-Maximilians-Universität zu München.
- ¹⁴ Arthur Raphael Miller (1969). „Personal Privacy in the Computer Age: The Challenge of a New Technology in an Information-Oriented Society“. In: *Michigan Law Review* 67.6, S. 1089–1246. S. 1211.
- ¹⁵ James P. Anderson (1972). *Computer Security Technology Planning Study*. ESD-TR-73-51. U.S. Air Force Electronic Systems Division.
- ¹⁶ Ulrich Seidel (1972). *Datenbanken und Persönlichkeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Computer Privacy*. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, S. 167 ff.
- ¹⁷ Adalbert Podlech (1973). *Datenschutz im Bereich der öffentlichen Verwaltung*. Datenverarbeitung im Recht (DVR) Beiheft 1. Berlin: J. Schweitzer Verlag, S. 60 ff.
- ¹⁸ Bundestagsdrucksache 7/5277, S. 6.

- ¹⁹ Ebd.
- ²⁰ Der Bundesrat versuchte demgegenüber damals, die gesetzliche Regelung noch stärker in Richtung einer nur beschränkt als Datensicherheitsvorschrift zu verstehenden Formulierung zu verändern, siehe Bundestagsdrucksache 7/5494, S. 1 f.
- ²¹ Die Untersuchung entstand 1974, der Bericht wurde jedoch erst 1978 veröffentlicht, siehe Wilhelm Steinmüller, Leonhard Ermer und Wolfgang Schimmel (1978). *Datenschutz bei riskanten Systemen*. Bd. 13. Informatik-Fachberichte. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- ²² Siehe dazu Jörg Pohle (i.E.). „Die kategoriale Trennung zwischen „öffentlich“ und „privat“ ist durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche überholt – Über einen bislang ignorierten Paradigmenwechsel in der Datenschutzdebatte“. In: „*Worüber reden wir eigentlich?*“ *Festgabe für Rosemarie Will*. Hrsg. von Michael Plöse u. a. Humanistische Union. Berlin.
- ²³ Siehe Ernestus in: Spiros Simitis, Hrsg. (2011). *Bundesdatenschutzgesetz*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, § 9, Rn. 1 ff.
- ²⁴ Siehe die Ausführungen im 1. TB des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, abgedruckt in: Bundestagsdrucksache 8/2460, S. 52.
- ²⁵ Der nachfolgende Teil stützt sich auf die Fassung der Vorschriften im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 50, 11.12.1978, S. 2451–2457.
- ²⁶ Siehe dazu Jörg Pohle (2014). „Kausalitäten, Korrelationen und Datenschutzrecht“. In: *Foundationes I: Geschichte und Theorie des Datenschutzes*. Hrsg. von Jörg Pohle und Andrea Knaut. Münster: Monsenstein und Vannerdat, S. 85–105, S. 91 ff.
- ²⁷ Siehe etwa Martin Rost (2012). „Faire, beherrschbare und sichere Verfahren“. In: *Innovativer Datenschutz*. Hrsg. von Heinrich Kersten, Falk Peters und Klaus-Dieter Wolfenstetter. Berlin: Duncker & Humblot, S. 17–37.
- ²⁸ Siehe Scholz in: Spiros Simitis, Hrsg. (2011). *Bundesdatenschutzgesetz*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, § 3a, Rn. 33. Philip Scholz ist Regierungsdirektor im Amt des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass er hier der Mehrheitsmeinung der Datenschutzaufsichtsbehörden widersprechen würde.
- ²⁹ Siehe dazu Martin Rost (2014). „Was meint eigentlich Datenschutz?“ In: *Der Landkreis 3*, S. 72–74.
- ³⁰ Für frühe Arbeiten zu den konzeptionellen Grenzen des Betroffenschutzes durch Anonymisierung siehe schon Klaus Lenk (1973). „Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung“. In: *Datenschutz*. Hrsg. von Wolfgang Kilian, Klaus Lenk und Wilhelm Steinmüller. Frankfurt am Main: Athenäum-Verlag, S. 15–50, S. 21 ff. oder Wilhelm Steinmüller (1974). „Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Organisation von Informationszentren“. In: *Internationale Fachtagung: Informationszentren in Wirtschaft und Verwaltung*. Hrsg. von P. Schmitz. Bd. 9. Lecture Notes in Computer Science. Gesellschaft für Informatik, Fachausschuß 8 „Methoden der Informatik für spezielle Anwendungen“. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, S. 187–205, S. 193.
- ³¹ Siehe beispielhaft Marie-Theres Tinnfeld, Benedikt Buchner und Thomas B. Petri (2012). *Einführung in das Datenschutzrecht*. 5. Aufl. München: Oldenbourg Verlag und Spiros Simitis, Hrsg. (2011). *Bundesdatenschutzgesetz*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.